



Öffentliche Urkunde

## Abtretung

# Dienstbarkeitsvertrag (im Sinne von Art. 781 ZGB)

## 1 Parteien

### 1.1 Die dienstbarkeitsbelastete Eigentümerin von Grundbuch Däniken Nr. 1651

**Huber AG Handel und Generalunternehmung (UID-Nr.CHE-101.647.653)**  
Aktiengesellschaft, Eppenber-Wöschnau  
Industriestrasse 132, 5012 Eppenber-Wöschnau

vertreten durch

### 1.2 Die Dienstbarkeitsberechtigte

**Einwohnergemeinde Däniken**  
öffentlichrechtliche Körperschaft, Däniken  
Kürzestrasse 13, 4658 Däniken SO

vertreten durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin

## **2 Vertragsbestimmungen**

### **2.1 Abtretung**

- 2.1.1 Die Huber AG Handel und Generalunternehmung, vorgeannt, tritt die sich auf deren Grundstück GB Däniken Nr. 1651 gemäss beiliegendem Situationsplan befindliche bestehende Gleisanlage (sog. Stammgleis K11) wie besehen entschädigungslos der Einwohnergemeinde Däniken ab.
- 2.1.2 Die Abtretungspartei leistet nur Gewähr, soweit sie eine solche versprochen hat. (Art. 248 Abs. 2 OR).

### **2.2 Dienstbarkeitsbegründung**

- 2.2.1 Die Huber AG Handel und Generalunternehmung räumt hiermit der Einwohnergemeinde Däniken das Recht ein, über das belastete Grundstück GB Däniken Nr. 1651 eine Gleisanlage samt Zusatzeinrichtungen zu erstellen und zu betreiben. Die Linienführung der Gleisanlage ist in beiliegendem Situationsplan über das Grundstück GB Däniken Nr. 1651 grün (610 m<sup>2</sup>) bemalt eingezeichnet.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück, sowie die dazu führenden Wege und Strassen für die Kontrollen, die Instandhaltung und den üblichen Unterhalt, in der Regel nach Voranmeldung, zu betreten und zu befahren.

Die Grundeigentümerin erteilt das vorstehend umschriebene Recht der Dienstbarkeitsberechtigten auf die Dauer des Bestehens der Gleisanlage.

- 2.2.2 Die Einwohnergemeinde Däniken hat im Weiteren das Recht im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise, die im beiliegenden Situationsplan grün bemalte Fläche der Parzelle GB Däniken Nr. 1651 für den Anschluss ihres Anschlussgleises an das Eisenbahnnetz zu benutzen.  
Die Einwohnergemeinde Däniken ist im Rahmen dieses Erstellungs- und Benutzungsrechtes im Sinne von Art. 4 Abs. 2 AnGG berechtigt, ein Anschlussgleis mit allen dazu erforderlichen baulichen und technischen Anlagen durch die Parzellen GB Däniken Nr. 1651 zu verlegen und zu betreiben.  
Im Erstellungs- und Benutzungsrecht miteingeschlossen ist im Weiteren das Fuss- und Fahrwegrecht über die Parzellen GB Däniken Nr. 1651 auf dem Anschlussgleis zum Zwecke des Eisenbahnbetriebs und der notwendigen Unterhalts- und Gleisbauarbeiten. Schliesslich sind im Erstellungs- und Benutzungsrecht miteingeschlossen das Recht und die Last, die Gleistore bei Zugsdurchfahrten zu öffnen und wieder zu verschliessen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte wird hiermit von der Grundeigentümerin der Parzelle GB Däniken Nr. 1651 ermächtigt, die Gleisanlage und die eingeräumten Rechte im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise Dritten zum Zwecke des Eisenbahnverkehrs gegen Entschädigung zur Nutzung zu überlassen.

Die Einwohnergemeinde Däniken trägt sämtliche Kosten für die Erstellung, die Instandhaltung, die Erneuerung und die allfällige Beseitigung sowie den Betrieb des Anschlussgleises samt allen mit den baulichen und technischen Anlagen verbundenen Kosten. Neben diesen Kosten gehen auch sämtliche Versicherungs-, Bewilligungs-, Betriebsgebühren etc. zu Lasten der Einwohnergemeinde Däniken.

Die Einwohnergemeinde Däniken verpflichtet sich, die Gleisanlage sowie den sie umfassenden Belag in stets betriebsstauglichem Zustand zu halten, damit die weitere Nutzung des Areals für die belastete Grundeigentümerin jederzeit gefahrlos möglich ist.

Die Einwohnergemeinde Däniken verpflichtet sich, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten sowie den allfälligen Abbruch der Gleisanlage in Rücksprache mit der belasteten Grundeigentümerin durchzuführen.

Die belastete Grundeigentümerin verpflichtet sich, die im Situationsplan grün dargestellte Fläche jederzeit vollständig von Hindernissen jeglicher Art frei zu halten und die Durchfahrt jederzeit zu ermöglichen.

2.2.3 Die Dienstbarkeit ist übertragbar.

2.2.4 Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch als Personaldienstbarkeit einzutragen.

2.2.5 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche obligatorischen Verpflichtungen dieser Urkunde allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden, mit der Pflicht auf Weiterüberbindung.

## **2.3 Entschädigung**

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

## **2.4 Situationsplan**

Der beiliegende Situationsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien als richtig anerkannt.

## **2.5 Vertragskosten**

Die Kosten dieser Urkunde bezahlt die Einwohnergemeinde Däniken.

Die Parteien haben davon Kenntnis, dass sie gemäss Gebührentarif des Kantons Solothurn für diese Gebühren solidarisch haften und dass dafür gemäss § 283 lit. a des Einführungsgesetzes zum ZGB ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch besteht.

## **2.6 Hinweis auf Rechtslage der Parteien**

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere diejenigen des Eisenbahn-, Bau- und Planungsrechtes, vorbehalten bleiben.

## **2.7 Hinweis auf Rangfolge**

Falls auf den belasteten Grundstücken vorgehende Grundpfandrechte eingetragen sind, können die neu begründeten Dienstbarkeiten in einem Zwangsverwertungsverfahren untergehen (Art. 812 Abs. 2 und 3 ZGB).

## **2.8 Weitere Bestimmungen**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Däniken. Der Eingang des Protokollauszuges bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Nutzen und Gefahr beginnen für die Einwohnergemeinde Däniken am 1.1.2016.

## **2.9 Zustimmung der Gemeindeversammlung**

Die Einräumung der Dienstbarkeit am Grundstück GB Däniken Nr. 1651 unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken, welche am 15.6.2015 stattfindet.

Im Falle einer Zustimmung der Gemeindeversammlung, verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Däniken die Dienstbarkeit auszuüben, sofern keine Beschwerde gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss eingeht.

Falls die Gemeindeversammlung der Dienstbarkeitsbegründung nicht zustimmen sollte, fällt dieser Vertrag gegenstandslos dahin.

Die aus diesem Vertrag entstehenden Kosten gehen in diesem Falle zu Lasten der Einwohnergemeinde Däniken.

# **3 Grundbuchanmeldung**

Die Vertragsparteien ersuchen um Vornahme folgender Eintragungen im Grundbuch:

### **Grundbuch Däniken Nr. 1651**

Dienstbarkeit:

Last: Recht zum Betrieb und Fortbestand einer Gleisanlage mit besonderen Bestimmungen, übertragbar zu Gunsten Einwohnergemeinde Däniken, Däniken

Vor der Einschreibung im Tagebuch sind folgende Vorbehalte zu erledigen:

- Eingang Protokollauszug gemäss Ziffer 2.8
- Zustimmungsbeschluss der Gemeindeversammlung gemäss Ziffer 2.9

## 4 Beurkundung

Hiermit wird öffentlich beurkundet, dass die Parteien

- den Vertrag vor dem Notar selbst gelesen haben und er ihnen die Urkunde erläutert hat;
- den Inhalt des Vertrages als ihrem freien Willen entsprechend bezeichnet und die Urkunde in Gegenwart des Notars unterzeichnet haben;

Olten,

### Die Vertragsparteien

.....  
Huber AG Handel und Generalunternehmung

.....  
Einwohnergemeinde Däniken  
Der Gemeindepräsident

.....  
Einwohnergemeinde Däniken  
Die Gemeindeschreiberin

**Amtschreiberei Olten-Gösgen**

Die Vorbehalte zur Einschreibung im Tagebuch wurden wie folgt erledigt:

Erledigt am:

- Eingang Protokollauszug gemäss Ziffer 2.8
- Zustimmungsbeschluss der Gemeindeversammlung gemäss Ziffer 2.9

Im Grundbuch eingetragen,

Olten,

Der Grundbuchverwalter: